

# Energieversorgungskonzept für das Baugebiet Nr. 198 „nördlich der Gartenstraße“ in Jeddelloh II

- Festsetzungsmöglichkeiten für ein Verbot fossiler Brennstoffe
- Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

*Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, (...)*

*23. Gebiete, in denen*

*a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.*

# Energieversorgungskonzept für das Baugebiet Nr. 198 „nördlich der Gartenstraße“ in Jeddelloh II

## Festsetzungsmöglichkeiten für ein Verbot fossiler Brennstoffe

### (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

- städtebauliche Gründe: Baugebietsentwicklung unter klimaschützenden Gesichtspunkten
- Gebiete: neu ausgewiesenes Gebiet (WA 1 und WA 2) im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 198
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Minimierung des Ausstoßes des klimaschädlichen Kohlendioxid
- Verbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe: fossile Brennstoffe (Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl), bei deren Verbrennung Kohlendioxid freigesetzt wird

# Energieversorgungskonzept für das Baugebiet Nr. 198 „nördlich der Gartenstraße“ in Jeddelloh II

## Festsetzungsmöglichkeiten für ein Verbot fossiler Brennstoffe

### (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

- Aufnahme folgender textlicher Festsetzung in Entwurf des Bebauungsplanes:

*Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1-2 (WA 1-2) ist die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig (§ 9 (1) Nr. 23a BauGB)*

# Energieversorgungskonzept für das Baugebiet Nr. 198 „nördlich der Gartenstraße“ in Jeddelloh II

## Festsetzungsmöglichkeiten für ein Verbot fossiler Brennstoffe

### (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

- Erweiterung des Beschlussvorschlages:

*Im Baugebiet Nr. 198 in Jeddelloh II wird kein Gasleitungsnetz errichtet.*

*In den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 198 „nördlich der Gartenstraße“ in Jeddelloh II wird zusätzlich folgende textliche Festsetzung aufgenommen:*

*„Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1-2 (WA 1-2) ist die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig (§ 9 (1) Nr. 23a BauGB)“.*